

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Mehr als Konradshöhe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Mehr als Konradshöhe e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt abweichend mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12.2015.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Lebenssituation. Der Satzungszweck wird insbesondere a) durch die Initiierung und Durchführung von den Satzungszweck fördernder Veranstaltungen aller Art, insbesondere Informationsveranstaltungen und b) durch die Förderung der Einrichtung von Heimen für Kinder- und Jugendliche sowie von Altenheimen verwirklicht. Der Verein wendet sich einem möglichst breiten Personenkreis in der Gesellschaft und insbesondere der Wirtschaft zu, um diese zur nachhaltigen Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks zu gewinnen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Näheres regelt der Verein in einer noch zu beschließenden Ehrenordnung.
- (5) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Den

Antrag müssen zwei bereits bestehende aktive Mitglieder (Paten) mit Ihrer Zustimmung fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach vorheriger, den Vorstand bindender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach vorheriger, den Vorstand bindender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, wobei das vom Ausschluss betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen einen abschließenden Entschluss zu fassen und dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

– Die Jahresberichte sowie die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten, – über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss bestehender Mitglieder zu entscheiden, – den Vorstand zu entlasten, – (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen, – die Kassenprüfer zu wählen, – über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch elektronisch) mit einer Frist von einem Monat vor dem Versammlungstermin. Mit der Einladung ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(5) Einer der Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle zu den angemessenen Geschäftszeiten des Vereins eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme wird grundsätzlich persönlich ausgeübt. Das Mitglied ist berechtigt, einem anderen Mitglied das Stimmrecht für die Versammlung durch schriftliche Vollmacht zu übertragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder erschienen sind. Das Mitglied, das sich durch Vollmacht auf der Versammlung vertreten lässt, gilt als in diesem Sinne erschienen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Für die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit, für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der im Sinne von Absatz 2 erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend die auch Alleinvertretungsbefugnis bestimmen.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, bleibt diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Auf diese Weise bleiben die bestimmten Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes anschließend beschließt.

(3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.02.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Mehr als Konradshöhe“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den Unterschriften der Gründungsmitglieder